



## **§1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Turn- und Gesangsverein Hofen.

## **§2 Aufgaben und Ziele**

Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf der Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der Kinder und Jugendlichen sowie zur Integration im Verein bei. Sie hat folgende Ziele:

- Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen;
- Wahrnehmung kultureller Belange sowie Pflege der Gemeinschaft;
- Förderung der Kontakte und Verbindungen zu den Eltern, Kindergärten und Schulen;
- Koordination mit dem Erwachsenenbereich;
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit;

## **§3 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Aufgaben:

- Bericht der Jugendleiter;
- Kassenbericht;
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses;
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses;
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- Diskussion und Beschlußfassung über vorliegende Anträge;

## **§4 Jugendausschuß**

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

- dem oder der Jugendleiter/in aus jeder Abteilung;
- dem oder der Abteilungsjugend Sprecher/in;
- weiteren Mitarbeiter/innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Abteilungsjugend Sprecherin bzw. Abteilungsjugend Sprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Der oder die Abteilungsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuß und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leiten die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### **§5 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.

### **§6 Gültigkeit und Änderung**

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Hauptausschuß mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuß in Kraft.

### **§7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung wurde am 19. Februar 1997 beschlossen und vom Hauptausschuß am 7. April 1997 bestätigt.

Bönnigheim-Hofen, den 7. April 1997